

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlagen-Nr.: VO/7145/2019 |
| | Status: öffentlich |
| | Datum: 25.11.2019 |

| | |
|--------------------|--|
| Dezernat: | I |
| Fachdienst: | 10.1 - Allgemeiner Service |
| Sachbearbeiter/in: | Heilmann, Marco, Wieder, Ute, Stadtmüller, Anita |

| | | |
|-----------------------------|----------------------|--------------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium | Zuständigkeit | Sitzung ist |
| Magistrat | Vorberatung | Nichtöffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | Öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung | Öffentlich |

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Marktsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Marktsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geändert und soll durch die beigefügte Neufassung aktualisiert werden. Die Änderung der Satzung erfolgt insbesondere aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften und einer beabsichtigten Erhöhung der Stromkostenpauschale.

Die einzelnen Änderungen sind mit Anmerkungen der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Zu der beabsichtigten Anpassung der Stromkostenpauschale ist folgendes auszuführen:

Die Pauschale für die Stromnutzung stellt einen durchlaufenden Posten dar. Sie ist seit vielen Jahren nicht mehr kostendeckend. Die Stromkosten haben seit 2018 erheblich zugenommen. Auch in den Folgejahren ist mit einer stetigen Erhöhung der Kosten zu rechnen.

Eine gerechte und kostendeckende Abrechnung wäre nur möglich, wenn jeder Anschluss nach tatsächlichem Verbrauch einzeln abgerechnet werden könnte. Das ist mit den vorhandenen Stromverteilerkästen nicht möglich. Die Anzahl der Stromabnehmer*innen variiert durch Standwechsel im laufenden Jahr. Bei Wechsel von Verkaufsfahrzeugen z. B. kann es zu unterschiedlichen Verbrauchswerten kommen. Die Abrechnungen der Stadtwerke erfolgen jeweils im 1. Quartal des Folgejahres.

Die letzte Erhöhung der Pauschale erfolgte zum 1. Januar 2017 von 0,90 Euro auf 1,20 Euro. Um eine Kostendeckung zu erreichen, müsste die Pauschale derzeit auf 2,10 Euro angehoben

werden. Im Zuge dieser Satzungsänderung soll jedoch lediglich eine moderate Erhöhung der Tagespauschale auf 1,40 Euro erfolgen, um sich einer Kostendeckung etwas anzunähern.

| Jahr | kW-Verbrauch | Ausgaben | Einnahmen |
|------|--------------|--|------------|
| 2017 | 23.390 | 6.170,90 € | 3.964,75 € |
| 2018 | 27.630 | 7.244,63 € | 3.913,78 € |
| 2019 | | 7.447,00 € (Abschlagszahlungen, Abrechnung kommt erst in 02/2020) | |

Pauschaleinheiten Beschicker*innen mit Strom pro Jahr: ca. 3.440 Einheiten

| | |
|--------------------------|------------|
| 3.440 Einheiten x 1,40 € | 4.816,00 € |
| 3.440 Einheiten x 1,60 € | 5.504,00 € |
| 3.440 Einheiten x 1,80 € | 6.192,00 € |
| 3.440 Einheiten x 2,00 € | 6.880,00 € |
| 3.440 Einheiten x 2,10 € | 7.224,00 € |

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, den als Anlage beigefügten Entwurf der neugefassten Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Erhöhung der Stromkostenpauschale um 0,20 Euro auf 1,40 Euro pro Markttag/-beschicker*in könnten Mehreinnahmen in Höhe von rund 700 € generiert werden. Wie bereits oben ausgeführt müsste die Pauschale auf 2,10 Euro erhöht werden, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg
- Synopse der bisherigen Satzung und der zu beschließenden Neufassung

SATZUNG
über den Marktverkehr
in der Universitätsstadt Marburg
– Marktsatzung –

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am yy folgende Satzung über den Marktverkehr beschlossen:

§ 1
Wochenmärkte

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Wochenmärkte, die die Universitätsstadt Marburg betreibt. Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Wochenmärkte werden hinsichtlich Platz, Zeit, Marktzeit und Gegenstand vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgesetzt.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit der Magistrat der Universitätsstadt Marburg in dringenden Fällen eine von der Festsetzung gem. § 1 Abs. 2 abweichende Regelung vorübergehend treffen muss, ist dies öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Der Verkauf von Waren außerhalb der Marktzeiten ist auf den Marktplätzen untersagt.
- (3) Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes erforderlich ist, eingeschränkt.
- (4) Die Marktaufsicht wird vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, ausgeübt. Die Standbetreiber*innen sind verpflichtet, die Weisungen der aufsichtsführenden Personen zu befolgen.

§ 3
Standplätze

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgewickelt werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zuweisung wird unter www.marburg.de hingewiesen.

Die Zuweisung kann spätestens 1 Woche vor dem jeweils beantragten Markt erfolgen.

Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

Die Zuweisung zu den Wochenmärkten erfolgt befristet jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres, längstens jedoch 12 Monate. In Einzelfällen kann auf Antrag auch eine abweichende Marktzuweisung, z. B. aufgrund von saisonbedingter Ware, erfolgen.

- (3) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Universitätsstadt Marburg nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Maßgabe § 70 Gewerbeordnung (GewO) mit dem Ziel, die Sicherung der Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau sowie die Gewährleistung eines vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebotes sicherzustellen.

Es werden folgende Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit, berücksichtigt:

- a) Attraktivität des Angebotes, insbesondere Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit des Warensortiments,
- b) nach zeitlichem Eingang der Antragstellung,
- c) durch Losentscheid.

Doppelbewerbungen (Bewerbungen um zwei Standplätze bei einem Markt) sind ausgeschlossen, wenn die Bewerbungen von derselben natürlichen bzw. juristischen Person stammen.

Der Magistrat ist berechtigt, einzelnen Marktbes chickern*innen bestimmte Standplätze zuzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung für einen bestimmten Standplatz. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (4) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Es muss die zugewiesene Standfläche benutzt werden, die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb der*des Standbetreibers*in und für das zugelassene Warensortiment benutzt werden.

Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortimentes ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr der*des Standbetreibers*in. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

§ 4 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung kann die*der Standbetreiber*in für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die

Marktsatzung geboten scheint. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

Wird die*der Standbetreiber*in vom Marktverkehr ausgeschlossen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten der*des Standbetreibers*in zwangsweise durchführen lassen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf

- (1) Die Zuweisung erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen, wenn die*der Standbetreiber*in stirbt oder ihre*seine Geschäftsfähigkeit verliert,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf Antrag der*des Standbetreibers*in gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

- (2) Die Zuweisung zur Benutzung eines Standplatzes kann vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg befristet oder auf Dauer widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die*der Standbetreiber*in oder deren*dessen Mitarbeiter*innen oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) die*der Standbetreiber*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten der*des Standbetreibers*in zwangsweise durchführen lassen. In den Fällen des Abs. 2 lit. a), c) und d) werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

- (3) Die Zuweisung kann von der Universitätsstadt Marburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die*der Bewerber*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO).
- (4) Im Fall des Widerrufs der Zuweisung aufgrund eines Verzichtes der*des Standbetreibers*in werden die Gebühren bis zum Ende des Monats erhoben, der auf den Monat folgt, in dem der Verzicht erklärt wurde.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 07:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen spätestens um 08:30 Uhr beendet sein.
- (2) Die Standplätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeiten abzubauen oder nicht verkaufte Waren zu entfernen.

Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von der*dem Standbetreiber*in getragen werden, die*der diese verursacht.

- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Standbetreiber*innen selbst zu besorgen.

§ 7 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Standplätzen aus erfolgen.
- (2) Bei dem Feilbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (3) Im Übrigen gelten im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen an Verkaufsstände und Waren die Bestimmungen der Hessischen Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Unbeschadet sonstiger für Gegenstände des Marktverkehrs geltender Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Standplätze gebracht werden.

§ 8 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze ist untersagt.
- (2) Die Standinhaber*innen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gehwege oder Durchgänge verantwortlich. Grober Schmutz ist von den Standbetreibern*innen einzusammeln und mitzunehmen. Im Winter ist im vorgenannten Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu

streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Im Übrigen sind die Regelungen zum Winterdienst der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg (Straßenreinigungssatzung) zu beachten.

- (3) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.
- (4) Unverpackte Naturerzeugnisse und Lebensmittel, die sofort verzehrt werden können, einschließlich Fleisch, Fische, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke und Flugwild ohne Federn, dürfen nicht von den Marktbesuchern*innen berührt werden.
- (5) Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, dass sie vom Verkaufspersonal mit einem bereitgehaltenen sauberen Messer entnommen werden und der Kundschaft auf einem ungebrauchten Holzstäbchen dargeboten werden.
- (6) Die Marktplätze werden nach Beendigung des Marktes durch die Universitätsstadt Marburg gereinigt.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die*Der Standbetreiber*in hat an ihrer*seiner Verkaufseinrichtung auf einem Schild ihren*seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift bzw. Firmennamen und -anschrift deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zu der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Von ihnen darf keine Gefahr für oder Behinderung von Personen ausgehen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Stiegen und Kisten dürfen für den Unterbau nicht verwendet werden.

- (6) Der aus Sicherheitsgründen einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen muss mindestens 0,50 m breit sein. In diesen Zwischenräumen dürfen keine Waren, Leergut und anderen Gegenstände wie etwa Stiegen oder Anhängerdeichseln abgestellt werden bzw. hineinragen.
- (7) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern sind freizuhalten, insbesondere das Abstellen von Waren, Leergut und anderen Gegenständen ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes untersagt.

- (8) Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten Fahrzeuge, ist auf den Marktplätzen (bzw. dem Marktbereich) verboten.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

Bei der Benutzung der Wochenmärkte, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie Gewerbeordnung, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch und -verordnungen, Preisangabenverordnung, Mess- und Eichgesetz, Hessische Lebensmittelhygieneverordnung, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.

- (2) Jede*r hat ihr*sein Verhalten und den Zustand ihrer*seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden – auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen,
- b) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
- c) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
- d) überlaute Vorträge zu halten sowie ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch die Nutzung von Megaphonen, das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen) zu erzeugen,
- e) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufzuhalten.

- (4) Aufgrund des Umweltschutzes werden sowohl die Standbetreiber*innen als auch die Marktbesucher*innen dazu angehalten, möglichst auf Kunststoffverpackungen und -tüten zu verzichten; das Abfüllen der Produkte in mitgebrachte Behältnisse – unter Beachtung der hygienerechtlichen Vorschriften – wird seitens der Universitätsstadt Marburg ausdrücklich begrüßt.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erhebt für die Benutzung der Einrichtungen ihrer Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

- (2) Gebührenpflichtige*r ist jede*r Standbetreiber*in, der*dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren (Standgelder) wird die genutzte Standfläche zugrunde gelegt.
- (2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale erhoben.
- (3) Macht die*der Standbetreiber*in von ihrem*seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vorgenannten Gebühren.
- (4) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren sind bei Zuweisung eines Standplatzes jeweils am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Für Tagesplätze werden sie im Voraus erhoben.
- (3) Die Gebühren sollen unbar entrichtet werden. Die*Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen, soweit im Einzelfall nicht eine Zahlung in bar zugelassen wird. Wird eine solche nicht erteilt, so ist die Universitätsstadt Marburg berechtigt, für den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR je Abrechnung zu verlangen.

Bei Barzahlung erhält die*der Zahlungspflichtige eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung, ansonsten einen Kostenbescheid.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Je Quadratmeter Standfläche und Markttag wird eine Gebühr von 0,80 EUR netto erhoben.
- (2) Je Markttag beträgt die Gebühr für die Bereitstellung des Stromanschlusses 1,40 EUR netto.

- (3) Soweit die*der Standbetreiber*in umsatzsteuerpflichtige*r Unternehmer*in bzw. zur vollen Umsatzsteuer optierte*r Land- bzw. Forstwirt*in ist, kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzu.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 16 Haftung

- (1) Die*Der Standbetreiber*in haftet für alle von ihr*ihm, ihrer*seiner Mitarbeiter*innen oder Beauftragten verursachten Schäden für die Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt, Belieferung. Mehrere Verursacher*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Für die Haftung der*des Veranstalters*in gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf den Wochenmärkten haftet die Universitätsstadt Marburg nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die*Der Standbetreiber*in stellt die Universitätsstadt Marburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Universitätsstadt Marburg wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 2 vor oder nach der Marktzeit Waren auf den Marktplätzen verkauft,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 ohne schriftliche Zuweisung am Marktgeschehen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 den Standplatz vor Zuweisung benutzt, eine andere als die zugewiesene Standfläche benutzt, die festgesetzten Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, einen zugewiesenen Standplatz überträgt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einer anderen Personen überlässt, eine wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortiments eigenmächtig vornimmt,
 5. entgegen einem vollziehbaren Räumungsverlangen nach § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 den Standplatz nicht sofort räumt,
 6. Einrichtungen entgegen § 6 Abs. 1 aufbaut,

7. entgegen § 6 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz nicht rechtzeitig räumt, während der Marktzeit die Stände auf- oder abbaut oder nicht verkaufte Waren entfernt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und S. 2 den Marktplatz verunreinigt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 im Winter die Standplätze und Verkaufseinrichtungen sowie die davor gelegenen Gehwege oder Durchgänge während des Marktes nicht von Schnee und Eis befreit und nicht streut,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 beim Marktverkehr nicht auf Sauberkeit achtet,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Verkaufsstand nicht mit Vor- und Zuname, Firmenname und Anschrift deutlich kennzeichnet,
 14. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 die vorgeschriebenen Abmessungen für die Verkaufseinrichtungen überschreitet oder die lichte Höhe von 2,10 m unterschreitet, Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 15. entgegen § 9 Abs. 5 die Marktoberfläche beschädigt, Personen behindert oder gefährdet, Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 16. entgegen § 9 Abs. 6 den aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen von mindestens 0,50 m unterschreitet oder in diesen Zwischenräumen Waren, Leergut und andere Gegenstände abstellt oder hineinragen lässt,
 17. entgegen § 9 Abs. 7 Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern versperrt,
 18. entgegen § 9 Abs. 8 während der Marktzeiten den Marktbereich mit einem Fahrzeug befährt oder Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten, auf den Marktplätzen bzw. dem Marktbereich abstellt,
 19. entgegen § 10 Abs. 2 Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
 20. entgegen § 10 Abs. 3 Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden – auf den Wochenmarkt mitbringt oder frei herumlaufen lässt, nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt, Ware durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anbietet, überlaute Vorträge hält, ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch die Nutzung von Megaphonen, das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen) erzeugt, sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR

geahndet. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die*den Betroffene*n verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 EUR und höchstens 55,00 EUR (§ 56 Abs.1 OWiG) erheben.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg vom 3. Juli 1989 in der Fassung des V. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Neufassung der
SATZUNG
über den Marktverkehr
in der Universitätsstadt Marburg

– Synopse –

| Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung) | Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung) | Erläuterungen |
|---|---|--|
| § 1 Märkte Die Universitätsstadt Marburg betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. | § 1 Wochenmärkte (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Wochenmärkte, die die Universitätsstadt Marburg betreibt. Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben. (2) Die Wochenmärkte werden hinsichtlich Platz, Zeit, Marktzeit und Gegenstand vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgesetzt. | Redaktionelle Änderungen. Bisher in § 2 Abs. 1 geregelt; inhaltlich unverändert geblieben. Der Begriff Öffnungszeiten wird durch Marktzeiten ersetzt. |
| § 2 Allgemeine Bestimmungen 1. Die Wochenmärkte werden hinsichtlich Platz, Zeit, Öffnungszeit und Gegenstand vom Magistrat festgesetzt. | § 2 Allgemeine Bestimmungen | § 2 Abs. 1 ist nunmehr in § 1 Abs. 2 geregelt. |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|--|---|
| <p>2. Soweit der Magistrat der Universitätsstadt Marburg in dringenden Fällen eine von der Festsetzung abweichende Regelung vorübergehend treffen muß, ist dies öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>3. Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeit ist der Verkauf von Waren auf den Marktplätzen untersagt.</p> <p>4. Der Gemeingebrauch der Marktplätze ist an den Markttagen während der Marktzeit so beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>5. Die Marktaufsicht wird vom Magistrat - Ordnungsamt - ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der aufsichtsführenden Personen zu befolgen.</p> | <p>(1) Soweit der Magistrat der Universitätsstadt Marburg in dringenden Fällen eine von der Festsetzung gem. § 1 Abs. 2 abweichende Regelung vorübergehend treffen muss, ist dies öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Der Verkauf von Waren außerhalb der Marktzeiten ist auf den Marktplätzen untersagt.</p> <p>(3) Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes erforderlich ist, eingeschränkt.</p> <p>(4) Die Marktaufsicht wird vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, ausgeübt. Die Standbetreiber*innen sind verpflichtet, die Weisungen der aufsichtsführenden Personen zu befolgen.</p> | <p>Geänderte Formulierung.</p> <p>Geänderte Formulierung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Grundsätzliche Änderung auf die geschlechtsneutrale Schreibweise.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Standplätze</p> <p>1. Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Standplätze</p> <p>(1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.</p> | |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|--|---|
| <p>2. Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.marburg.de hingewiesen.</p> <p>3. Die Zuweisung kann spätestens 1 Woche vor dem jeweilig beantragten Markt erfolgen.</p> <p>4. Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> | <p>(2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgewickelt werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zuweisung wird unter www.marburg.de hingewiesen.</p> <p>Die Zuweisung kann spätestens 1 Woche vor dem jeweils beantragten Markt erfolgen.</p> <p>Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.</p> <p>Die Zuweisung zu den Wochenmärkten erfolgt befristet jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres, längstens jedoch 12 Monate. In Einzelfällen kann auf Antrag auch eine abweichende Marktzuweisung, z. B. aufgrund von saisonbedingter Ware, erfolgen.</p> <p>(3) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> | <p>Bisher wortgleich in § 3 Abs. 4 letzter Satz a. F. enthalten.</p> <p>Die bisherige Befristung der Zuweisung (vgl. § 3 Abs. 5 a. F.) beträgt 9 Monate. Der Zeitraum soll nunmehr auf 12 Monate ausgeweitet werden. Dies ist einerseits für die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sinnvoll, andererseits haben auch die Marktbeschricker*innen hierdurch größere Planungssicherheit.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|--|--|
| <p>anhand der Attraktivität des Angebotes nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus werden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>a) Bekannt und bewährt.</p> <p>b) Nach zeitlichem Eingang der Antragstellung, c) Losentscheid.</p> <p>Doppelbewerbungen (Bewerbungen um zwei Stellplätze bei einem Markt) sind ausgeschlossen, wenn die Bewerbungen von derselben Person stammen.</p> <p>Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.</p> | <p>nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Maßgabe § 70 Gewerbeordnung (GewO) mit dem Ziel, die Sicherung der Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau sowie die Gewährleistung eines vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebotes sicherzustellen.</p> <p>Es werden folgende Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit, berücksichtigt:</p> <p>a) Attraktivität des Angebotes, insbesondere Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit des Warensortiments,</p> <p>b) nach zeitlichem Eingang der Antragstellung, c) durch Losentscheid.</p> <p>Doppelbewerbungen (Bewerbungen um zwei Standplätze bei einem Markt) sind ausgeschlossen, wenn die Bewerbungen von derselben natürlichen bzw. juristischen Person stammen.</p> | <p>Neue Formulierung und Anpassung an die bisherige Praxis.</p> <p>Das bisherige Kriterium „bekannt und bewährt“ wird durch das Kriterium „Attraktivität des Angebotes“ ersetzt.</p> <p>Nunmehr wortgleich in § 3 Abs. 2 geregelt.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|--|
| <p>5. Die Zuweisung zu den Wochenmärkten erfolgt befristet für längstens 9 Monate.</p> <p>6. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für das zugelassene Warensortiment benutzt werden.</p> <p>Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortimentes ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, sofort über den Stand, Platz o-</p> | <p>Der Magistrat ist berechtigt, einzelnen Marktbeschickern*innen bestimmte Standplätze zuzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung für einen bestimmten Standplatz. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.</p> <p>(4) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Es muss die zugewiesene Standfläche benutzt werden, die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb der*des Standbetreibers*in und für das zugelassene Warensortiment benutzt werden.</p> <p>Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortimentes ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe,</p> | <p>Bisher in § 3 Abs. 7 a. F. geregelt.</p> <p>§ 3 Abs. 5 a. F. nunmehr in Abs. 2 enthalten; wie bereits oben erläutert, nunmehr jedoch auf 12 Monate ausgeweitet.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|--|
| <p>der Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.</p> <p>7. Der Magistrat ist berechtigt, einzelnen Marktteilnehmern bestimmte Standplätze zuzuweisen. Kein Marktteilnehmer hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.</p> <p>8. Die Zuweisung erlischt</p> <p>a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,</p> <p>b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,</p> | <p>sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr der*des Standbetreibers*in. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Erlöschen und Widerruf</p> <p>(1) Die Zuweisung erlischt:</p> <p>a) bei natürlichen Personen, wenn die*der Standbetreiber*in stirbt oder ihre*seine Geschäftsfähigkeit verliert,</p> <p>b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,</p> | <p>Nunmehr inhaltlich gleich in Abs. 2 enthalten.</p> <p>Für die Regelungen des § 3 Abs. 8 a. F. wurde ein eigenständiger § 5 „Erlöschen und Widerruf“ geschaffen.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|---|
| <p>c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),</p> <p>wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.</p> <p>9. Die Erlaubnis zur Benutzung eines Standplatzes kann vom Magistrat widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <p>9.1 der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund nicht benutzt wird,</p> <p>9.2 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,</p> <p>9.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiterinnen und</p> | <p>c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf Antrag der*des Standbetreibers*in gestattet werden),</p> <p>d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.</p> <p>(2) Die Zuweisung zur Benutzung eines Standplatzes kann vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg befristet oder auf Dauer widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <p>a) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund nicht benutzt wird,</p> <p>b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,</p> <p>c) die*der Standbetreiber*in oder deren*dessen Mitarbeiter*innen</p> | <p>Änderung des Begriffs „Erlaubnis“ in „Zuweisung“. Die Regelung „befristet oder auf Dauer“ ist bisher im letzten Satz des Absatzes 9 enthalten.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|--|
| <p>Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,</p> <p>9.4 ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.</p> <p>Der Widerruf der Erlaubnis kann für befristete Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.</p> <p>10. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.</p> | <p>oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,</p> <p>d) die*der Standbetreiber*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.</p> <p>Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten der*des Standbetreibers*in zwangsweise durchführen lassen. In den Fällen des Abs. 2 lit. a), c) und d) werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.</p> <p>(3) Die Zuweisung kann von der Universitätsstadt Marburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:</p> | <p>§ 3 Abs. 9 letzter Satz a. F. nunmehr in § 5 Abs. 2 Satz 1 enthalten.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>Neue Regelung.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|---|
| <p>11. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 07.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen spätestens um 8.30 Uhr beendet sein.</p> <p>12. Die Verkaufsstände und die zugewiesenen Plätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeit Stände abzubauen oder nicht verkaufte Waren aus den Verkaufsständen zum Abtransport zu entfernen.</p> | <p>a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder</p> <p>b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die*der Bewerber*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO).</p> <p>(4) Im Fall des Widerrufs der Zuweisung aufgrund eines Verzichtes der*des Standbetreibers*in werden die Gebühren bis zum Ende des Monats erhoben, der auf den Monat folgt, in dem der Verzicht erklärt wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Auf- und Abbau</p> <p>(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 07:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen spätestens um 08:30 Uhr beendet sein.</p> <p>(2) Die Standplätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeiten abzubauen oder nicht verkaufte Waren zu entfernen.</p> | <p>Neue Regelung.</p> <p>Für die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 11 bis 13 a. F. wurde ein eigenständiger § 6 „Auf- und Abbau“ geschaffen.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|---|
| <p>Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von dem Marktbesucher getragen werden, der diese verursacht.</p> <p>13. Den Auf- und Abbau der Stände haben die Besitzer selbst zu besorgen.</p> <p>14. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände gemäß der Bestimmungen des § 70 b der Gewerbeordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) oder diese Vorschrift ersetzende Bestimmungen zu kennzeichnen.</p> <p>15. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden. Auf den Gängen der Marktplätze dürfen keine Waren usw. abgestellt werden.</p> <p>Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist auf den Marktplätzen nur gestattet, wenn sie als Verkaufsstände dienen.</p> | <p>Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von der*dem Standbetreiber*in getragen werden, die*der diese verursacht.</p> <p>(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Standbetreiber*innen selbst zu besorgen.</p> <p>Nunmehr in § 9 Abs. 2: Die*Der Standbetreiber*in hat an ihrer*seiner Verkaufseinrichtung auf einem Schild ihren*seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift bzw. Firmennamen und -anschrift deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.</p> <p>Nunmehr in § 9 Abs. 7 und 8: Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern sind freizuhalten, insbesondere das Abstellen von Waren, Leergut und anderen Gegenständen ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes untersagt. Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten Fahrzeuge, ist auf den Marktplätzen (bzw. dem Marktbereich) verboten.</p> | <p>Abs. 14 a. F. ist nunmehr in geänderter Fassung in § 9 Abs. 2 n. F. enthalten.</p> <p>Abs. 15 a. F. ist nunmehr in geänderter Fassung in § 9 Abs. 7 und 8 n. F. enthalten.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Verkauf und Lagerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen. 2. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. 3. Bei dem Feilbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. 4. Im übrigen gelten im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen an Verkaufsstände und Waren die Bestimmungen der Hess. Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung. | <p style="text-align: center;">§ 7 Verkauf und Lagerung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Standplätzen aus erfolgen. (2) Bei dem Feilbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. (3) Im Übrigen gelten im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen an Verkaufsstände und Waren die Bestimmungen der Hessischen Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung. (4) Unbeschadet sonstiger für Gegenstände des Marktverkehrs geltender Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen | <p>Die Regelungen § 4 „Verkauf und Lagerung“ sind nunmehr im gleichnamigen § 7 enthalten.</p> <p>§ 4 Abs. 2 a. F. nunmehr in § 10 „Verhalten auf dem Wochenmarkt“ enthalten.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|---|
| | <p style="text-align: center;">des Verderbs dürfen nicht auf die Standplätze gebracht werden.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Sauberkeit auf dem Markt</p> <p>1. Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Sauberkeit auf dem Markt</p> <p>(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze ist untersagt.</p> <p>(2) Die Standinhaber*innen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gehwege oder Durchgänge verantwortlich. Grober Schmutz ist von den Standbetreibern*innen einzusammeln und mitzunehmen. Im Winter ist im vorgenannten Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Im Übrigen sind die Regelungen zum Winterdienst der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg (Straßenreinigungssatzung) zu beachten.</p> <p>(3) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu</p> | <p>Die Regelungen § 5 „Sauberkeit auf dem Markt“ sind nunmehr im gleichnamigen § 8 enthalten.</p> <p>§ 8 Abs. 1 n. F. war bisher in § 7 Abs. 2 a. F. „Reinigung der Marktplätze“ enthalten.</p> <p>Die Regelung, dass grober Schmutz einzusammeln ist, war bisher in § 7 Abs. 2 a. F. „Reinigung der Marktplätze“ enthalten.</p> <p>Neu ist die Regelung, dass die Marktbesucher*innen für die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich sein sollen.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|--|
| <p>tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.</p> <p>2. Unverpackte Naturerzeugnisse und Lebensmittel, die sofort verzehrt werden können, einschl. Fleisch, Fische, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke und Flugwild ohne Federn, dürfen nicht von den Marktbesuchern berührt werden.</p> <p>3. Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Messer entnehmen und den Käufern auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.</p> <p>4. Hunde dürfen auf den Marktplätzen während der Marktzeit - auch an der Leine – nicht mitgeführt werden oder herumlaufen.</p> | <p>tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.</p> <p>(4) Unverpackte Naturerzeugnisse und Lebensmittel, die sofort verzehrt werden können, einschließlich Fleisch, Fische, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke und Flugwild ohne Federn, dürfen nicht von den Marktbesuchern*innen berührt werden.</p> <p>(5) Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, dass sie vom Verkaufspersonal mit einem bereitgehaltenen sauberen Messer entnommen werden und der Kundschaft auf einem ungebrauchten Holzstäbchen dargeboten werden.</p> <p>(6) Die Marktplätze werden nach Beendigung des Marktes durch die Universitätsstadt Marburg gereinigt.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Nunmehr in § 10 „Verhalten auf dem Wochenmarkt“ enthalten. Blinden- und Assistenzhunde sollen von einem Verbot zukünftig ausgenommen sein.</p> <p>Die Regelung des Abs. 6 n. F. war bisher wortgleich in § 7 Abs. 1 a. F. „Reinigung der Marktplätze“ enthalten.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 6 Verkaufseinrichtungen</p> <p>1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.</p> <p>2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p> <p>3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.</p> <p>4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Verkaufseinrichtungen</p> <p>(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.</p> <p>(2) Die*Der Standbetreiber*in hat an ihrer*seiner Verkaufseinrichtung auf einem Schild ihren*seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift bzw. Firmennamen und -anschrift deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.</p> <p>(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p> <p>(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zu der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.</p> <p>(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.</p> | <p>Die Regelungen des § 6 „Verkaufseinrichtungen“ sind nunmehr im gleichnamigen § 9 enthalten.</p> <p>Bisher in § 3 Abs. 14 enthalten. Änderungen bereits oben dargestellt.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|--|
| <p>Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.</p> <p>Steigen und Kisten für den Unterbau dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>5. Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.</p> <p>6. Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.</p> | <p>Von ihnen darf keine Gefahr für oder Behinderung von Personen ausgehen.</p> <p>Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.</p> <p>Stiegen und Kisten dürfen für den Unterbau nicht verwendet werden.</p> <p>(6) Der aus Sicherheitsgründen einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen muss mindestens 0,50 m breit sein. In diesen Zwischenräumen dürfen keine Waren, Leergut und anderen Gegenstände wie etwa Stiegen oder Anhängerdeichseln abgestellt werden bzw. hineinragen.</p> | <p>Geänderte Formulierung.</p> <p>Abs. 6 a. F. soll ersatzlos gestrichen werden.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|--|---|
| | <p>(7) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern sind freizuhalten, insbesondere das Abstellen von Waren, Leergut und anderen Gegenständen ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes untersagt.</p> <p>(8) Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten Fahrzeuge, ist auf den Marktplätzen (bzw. dem Marktbereich) verboten.</p> | <p>Bisher in § 3 Abs. 15 a. F. enthalten. Änderungen bereits oben dargestellt.</p> <p>Bisher in § 3 Abs. 15 a. F. enthalten. Änderungen bereits oben dargestellt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Reinigung der Marktplätze</p> <p>1. Die Marktplätze werden nach Beendigung des Marktes durch die Stadt Marburg gereinigt.</p> <p>2. Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze ist verboten. Grober Schmutz ist von den Marktbesuchern einzusammeln und mitzunehmen.</p> | | <p>Regelung nunmehr wortgleich in § 8 Abs. 6 enthalten.</p> <p>Regelungen nunmehr wortgleich in § 8 Abs. 1 und 2 enthalten.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 8 Ausschluss vom Marktverkehr</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten scheint.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss vom Marktverkehr</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung kann die*der Standbetreiber*in für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung geboten scheint.</p> <p>Wird die*der Standbetreiber*in vom Marktverkehr ausgeschlossen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten der*des Standbetreibers*in zwangsweise durchführen lassen.</p> | <p>Der bisherige § 8 a. F. „Ausschluss vom Marktverkehr“ ist nunmehr redaktionell angepasst im gleichnamigen § 4 n. F. enthalten.</p> <p>Neue Regelung.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt</p> <p>(1) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.</p> | <p>Vor die Paragraphen, welche die Gebühren behandeln (bisher §§ 9 bis 12 a. F., nunmehr § 11 bis 14 n. F.), soll ein neuer § 10 „Verhalten auf dem Wochenmarkt“ eingefügt werden. Dieser neue Paragraph enthält sowohl gänzlich neue Regelungen als auch Regelungen, die bisher an anderer Stelle der Marktsatzung enthalten waren.</p> |

| Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung) | Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung) | Erläuterungen |
|---|--|---|
| | <p>Tätigkeiten jeder Art auszuüben,</p> <p>c) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,</p> <p>d) überlaute Vorträge zu halten sowie ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch die Nutzung von Megaphonen, das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen) zu erzeugen,</p> <p>e) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufzuhalten.</p> <p>(4) Aufgrund des Umweltschutzes werden sowohl die Standbetreiber*innen als auch die Marktbesucher*innen dazu angehalten, möglichst auf Kunststoffverpackungen und -tüten zu verzichten; das Abfüllen der Produkte in mitgebrachte Behältnisse – unter Beachtung der hygienerechtlichen Vorschriften – wird seitens der Universitätsstadt Marburg ausdrücklich begrüßt.</p> | <p>Bisher in § 4 Abs. 2 a. F. „Verkauf und Lagerung“ enthalten.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>Neue Regelung zum Umwelt-/Klimaschutz.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 9 Gebührenpflicht</p> <p>1. Die Benutzung der Wochenmärkte ist gebührenpflichtig.</p> <p>2. Gebührenpflichtiger ist jeder Marktbenutzer, der einen Verkaufsort in Anspruch nimmt.</p> <p>3. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.</p> <p>4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Universitätsstadt Marburg erhebt für die Benutzung der Einrichtungen ihrer Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.</p> <p>(2) Gebührenpflichtige*r ist jede*r Standbetreiber*in, der*dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.</p> | <p>Geänderte Formulierung.</p> <p>Geänderte Formulierung.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>§ 9 Abs. 3 a. F. soll gestrichen werden, da un-relevant.</p> <p>Die Entstehung der Gebührenpflicht ist nunmehr in § 13 Abs. 1 geregelt.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenberechnung</p> <p>1. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>2. Für die Berechnung der Gebühren (Standgelder) wird die genutzte Standfläche zugrunde gelegt.</p> <p>3. Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenberechnung</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühren (Standgelder) wird die genutzte Standfläche zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale erhoben.</p> <p>(3) Macht die*der Standbetreiber*in von ihrem*seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vorgenannten Gebühren.</p> <p>(4) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.</p> | <p>§ 10 Abs.1 a. F. nunmehr in § 11 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Neue Regelung.</p> <p>Neue Regelung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Zahlung der Gebühren</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.</p> | <p>Bisher in § 9 Abs. 4 geregelt. Klarstellung, dass die Gebührenschuld mit der Zuweisung des Standplatzes entsteht.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|--|---|
| <p>1. Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für Tagesplätze werden sie am Markttag in bar von der Marktaufsicht erhoben.</p> <p>Marktbenutzer und Marktbenutzerinnen, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich im Voraus auf ein Konto der Stadt Marburg einzuzahlen. Für Zahlungspflichtige, die ihre Gebühr bereits unbar entrichten, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.</p> <p>2. Der Zahlungspflichtige erhält eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung.</p> <p>3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> | <p>(2) Die Gebühren sind bei Zuweisung eines Standplatzes jeweils am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Für Tagesplätze werden sie im Voraus erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sollen unbar entrichtet werden. Die*Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen, soweit im Einzelfall nicht eine Zahlung in bar zugelassen wird. Wird eine solche nicht erteilt, so ist die Universitätsstadt Marburg berechtigt, für den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR je Abrechnung zu verlangen.</p> <p>Bei Barzahlung erhält die*der Zahlungspflichtige eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung, ansonsten einen Kostenbescheid.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> | <p>Neue Fälligkeitsregelung der Gebühren; die Gebühren sind grundsätzlich am 1. Tag eines jeweiligen Monats fällig.</p> <p>Neue Regelung. Die Marktbesicker*innen sollen aus verwaltungsökonomischer Sicht möglichst eine Einzugsermächtigung erteilen.</p> <p>Für Barzahlungen soll künftig eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 € aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes erhoben werden.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 12 Höhe der Gebühren</p> <p>1. Je Quadratmeter Standfläche und Markttag wird eine Gebühr von 0,80 EUR erhoben.</p> <p>2. Je Markttag beträgt die Gebühr für die Bereitstellung des Stromanschlusses 1,20 EUR.</p> <p>3. Soweit die Benutzer/die Benutzerin umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer/Unternehmerin ist, kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Je Quadratmeter Standfläche und Markttag wird eine Gebühr von 0,80 EUR netto erhoben.</p> <p>(2) Je Markttag beträgt die Gebühr für die Bereitstellung des Stromanschlusses 1,40 EUR netto.</p> <p>(3) Soweit die*der Standbetreiber*in umsatzsteuerpflichtige*r Unternehmer*in bzw. zur vollen Umsatzsteuer optierte*r Land- bzw. Forstwirt*in ist, kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzu.</p> | <p>Die Stromkostenpauschale soll auf 1,40 € pro Markttag erhöht werden, um in Richtung Kostendeckung zu gelangen.</p> <p>Geänderte Formulierung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von dieser Satzung kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von dieser Satzung kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.</p> | |

| Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung) | Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung) | Erläuterungen |
|---|--|--|
| | <p style="text-align: center;">§ 16 Haftung</p> <p>(1) Die*Der Standbetreiber*in haftet für alle von ihr*ihm, ihrer*seiner Mitarbeiter*innen oder Beauftragten verursachten Schäden für die Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt, Belieferung. Mehrere Verursacher*innen haften als Gesamtschuldner*innen.</p> <p>(2) Für die Haftung der*des Veranstalters*in gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf den Wochenmärkten haftet die Universitätsstadt Marburg nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die*Der Standbetreiber*in stellt die Universitätsstadt Marburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Universitätsstadt Marburg wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.</p> | <p>Neuer § 16 „Haftung“ soll eingefügt werden.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung werden gem. § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I, S. 606) bzw. diese Vorschrift ersetzende Bestimmungen geahndet.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 vor oder nach der Marktzeit Waren auf den Marktplätzen verkauft, 2. entgegen § 2 Abs. 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet, 3. entgegen § 3 Abs. 1 ohne schriftliche Zuweisung am Marktgeschehen teilnimmt, 4. entgegen § 3 Abs. 4 den Standplatz vor Zuweisung benutzt, eine andere als die zugewiesene Standfläche benutzt, die festgesetzten Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, einen zugewiesenen Standplatz überträgt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einer anderen | <p>§ 14 a. F. auch in § 17 Abs. 2 n. F. enthalten.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeitstatbestände sind nunmehr einzeln aufgelistet.</p> |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|--|---|---|
| | <p style="color: red;">Personen überlässt, eine wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortiments eigenmächtig vornimmt,</p> <p style="color: red;">5. entgegen einem vollziehbaren Räumungsverlangen nach § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 den Standplatz nicht sofort räumt,</p> <p style="color: red;">6. Einrichtungen entgegen § 6 Abs. 1 aufbaut,</p> <p style="color: red;">7. entgegen § 6 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz nicht rechtzeitig räumt, während der Marktzeit die Stände auf- oder abbaut oder nicht verkaufte Waren entfernt,</p> <p style="color: red;">8. entgegen § 7 Abs. 1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,</p> <p style="color: red;">9. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und S. 2 den Marktplatz verunreinigt,</p> <p style="color: red;">10. entgegen § 8 Abs. 2 im Winter die Standplätze und Verkaufseinrichtungen sowie die davor gelegenen Gehwege oder</p> | |

| Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung) | Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung) | Erläuterungen |
|---|--|----------------------|
| | <p>Durchgänge während des Marktes nicht von Schnee und Eis befreit und nicht streut,</p> <p>11. entgegen § 8 Abs. 3 beim Marktverkehr nicht auf Sauberkeit achtet,</p> <p>12. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Verkaufsstand nicht mit Vor- und Zuname, Firmenname und Anschrift deutlich kennzeichnet,</p> <p>14. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 die vorgeschriebenen Abmessungen für die Verkaufseinrichtungen überschreitet oder die lichte Höhe von 2,10 m unterschreitet, Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,</p> <p>15. entgegen § 9 Abs. 5 die Marktoberfläche beschädigt, Personen behindert oder gefährdet, Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzbordern aufstellt,</p> | |

| Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung) | Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung) | Erläuterungen |
|---|--|----------------------|
| | <p>richtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,</p> <p>16. entgegen § 9 Abs. 6 den aus Sicherheitsgründen einzuhaltenen Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen von mindestens 0,50 m unterschreitet oder in diesen Zwischenräumen Waren, Leergut und andere Gegenstände abstellt oder hineinragen lässt,</p> <p>17. entgegen § 9 Abs. 7 Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern versperrt,</p> <p>18. entgegen § 9 Abs. 8 während der Marktzeiten den Marktbereich mit einem Fahrzeug befährt oder Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten, auf den Marktplätzen bzw. dem Marktbereich abstellt,</p> <p>19. entgegen § 10 Abs. 2 Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen ver-</p> | |

| Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung) | Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung) | Erläuterungen |
|---|--|----------------------|
| | <p>meidbar behindert oder belästigt,</p> <p>20. entgegen § 10 Abs. 3 Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden – auf den Wochenmarkt mitbringt oder frei herumlaufen lässt, nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt, Ware durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anbietet, überlaute Vorträge hält, ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch die Nutzung von Megaphonen, das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen) erzeugt, sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufhält.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR geahndet. Bei geringfügigen Ordnungswid-</p> | |

| <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)</p> | <p style="text-align: center;">Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg – Marktsatzung – (Neufassung)</p> | <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> |
|---|---|---|
| | <p>rigkeiten kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die*den Betroffene*n verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 EUR und höchstens 55,00 EUR (§ 56 Abs.1 OWiG) erheben.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig treten die Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Marburg an der Lahn vom 29.01.1968 sowie die Marktgebührenordnung mit Gebührentarif vom 29. Januar 1968 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg vom 3. Juli 1989 in der Fassung des V. Nachtrages außer Kraft.</p> | |
| <p>Marburg, 03. Juli 1989 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Hanno Drechsler Oberbürgermeister</p> | <p>Marburg, den xx.xx.xxxx Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p> | <p style="text-align: right;">Stand: 26.11.2019</p> |